

Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer
zur

**Drucksache 386/04 des Bundesrates vom 21.05.2004 zum Ge-
setz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und
damit zusammenhängender Steuerhinterziehung**

erarbeitet durch den

Ausschuss Steuerrecht
der Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder:

RA Dr. Klaus **Otto**, Vorsitzender

RA Dr. Uwe **Clausen**

RA Dr. Ingo **Flore**

Verteiler:

Bundesministerium der Finanzen

Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

Bundesministerium der Justiz

Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen

Finanzminister/Senatoren der Länder

Justizminister/Senatoren der Länder

Präsidentin des Bundesfinanzhofs

Rechtsanwaltskammern

Bundesnotarkammer

Bundessteuerberaterkammer

Steuerberaterverband

Wirtschaftsprüferkammer

Bundesverband der Freien Berufe

Deutscher Richterbund

Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter

Neue Richtervereinigung e. V.

Deutscher Anwaltverein

Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V.

Juni 2004

BRAK-Stellungnahme-Nr. 26/2004

Nach den §§ 2 ff des Gesetzentwurfes dürfen die Behörden der Zollverwaltung unangemeldet Geschäftsräume und Grundstücke des Arbeitgebers und des Auftraggebers von selbstständig tätigen Personen während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen betreten (§ 3 Abs. 1) und prüfen, ob

1. die sich aus den Dienst- oder Werkleistungen ergebenden Pflichten nach § 28 a SGB IV erfüllt werden oder wurden,
2. aufgrund der Dienst- oder Werkleistungen Sozialleistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch des Sozialgesetzbuches oder Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz zu Unrecht bezogen werden oder wurden,
3. die Angaben des Arbeitgebers, die für die Sozialleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch erheblich sind, zutreffend bescheinigt wurden,
4. Ausländer mit einer erforderlichen Genehmigung und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen beschäftigt werden oder wurden und
5. Arbeitsbedingungen nach Maßgabe des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes eingehalten werden oder wurden und
6. ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Steuerpflichtige den sich aus den Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht nachgekommen sind.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hält es für erforderlich, dass zu Beginn einer Prüfung dem zu prüfenden Arbeitgeber oder Auftraggeber eine Prüfungsanordnung ausgehändigt wird, in der der Prüfungsgegenstand beschrieben ist. Anzugeben ist, ob und welche der Prüfungsgegenstände gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes geprüft werden.

Die Angabe des Prüfungsgegenstandes nach Nr. 6 hat die Wirkung, dass ab dem Erscheinen des Angehörigen der Zollverwaltung eine strafbefreiende Selbstanzeige nach § 371 AO wegen Steuerhinterziehung nicht mehr möglich ist. § 371 Abs. 2 AO hat folgenden Wortlaut:

„Straffreiheit tritt nicht ein, wenn vor der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung ein Amtsträger der Finanzbehörde zur steuerlichen Prüfung oder zur Ermittlung einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit erschienen ist oder...“

Durch die Überreichung einer Prüfungsanordnung soll auch verhindert werden, dass jedes Erscheinen eines Angehörigen der Zollverwaltung eine strafbefreiende Selbstanzeige ausschließt, weil er möglicherweise auch prüft, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Steuerpflichtige den sich aus den Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht nachgekommen sind.

Auch aus rechtsstaatlichen Grundsätzen wird es für erforderlich gehalten, dass ein Verwaltungsverfahren (hier Prüfungsverfahren gegenüber einem Bürger) durch einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt (hier Prüfungsanordnung) eingeleitet wird.